



Villeroy & Boch

1748

**Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG der
Villeroy & Boch AG**

(Fassung vom 16.12.2008)

Vorstand und Aufsichtsrat der Villeroy & Boch AG erklären gemäß § 161 AktG:

Vorstand und Aufsichtsrat haben am 16.12.2008 die Einhaltung des Deutschen Corporate Governance Kodex überprüft:

1. Die Villeroy & Boch AG hat im Jahr 2008 den im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in den Fassungen vom 14. Juni 2007 und 06. Juni 2008 nach Maßgabe der Entsprechenserklärung vom 14.12.2007 entsprochen mit Ausnahme der Empfehlung in Ziffer 3.8. des Kodex (Erläuterung siehe unten).
2. Für das Jahr 2009 wird den Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in folgenden wenigen Ausnahmen nicht entsprochen werden:

Ziffer 2.3.4 des Deutschen Corporate Governance Kodex:

Auch im Jahr 2009 wird aus Kostengründen keine Internet-Übertragung stattfinden.

Internet-Übertragung

Ziffer 3.8 Absatz 2 des Deutschen Corporate Governance Kodex:

Die D&O-Versicherung (Directors and Officers Liability Insurances) sieht keinen Selbstbehalt vor. Die Villeroy & Boch AG ist der Auffassung, dass eine Selbstbeteiligung nicht geeignet ist, das Verantwortungsbewusstsein, mit der die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats ihre Aufgaben wahrnehmen, zu beeinflussen.

D&O-Versicherung

Ziffer 4.2.3 Absatz 4 und 5 des Deutschen Corporate Governance Kodex:

Die von der Regierungskommission angeregten Abfindungs-Caps setzen wir aufgrund rechtlicher Bedenken gegen die Wirksamkeit einer entsprechenden Klausel in den bestehenden Anstellungsverträgen der Vorstandsmitglieder derzeit nicht um. Wir werden hierzu zunächst die weitere Diskussion und Entwicklung abwarten. Sollte der Fall eintreten, dass die Gesellschaft anlässlich eines vorzeitigen Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern eine Aufhebungsvereinbarung schließt, werden wir uns bemühen, dem in Ziffer 4.2.3 des Kodex angeregten Abfindungs-Cap Rechnung zu tragen, soweit dies arbeitsrechtlich möglich und wirtschaftlich sinnvoll erscheint.

Abfindungs-Caps

Ziffer 4.2.4 und Ziffer 4.2.5 des Deutschen Corporate Governance Kodex:

Von der durch das Gesetz über die Offenlegung der Vorstandsvergütungen (VorstOG) vom 03.08.2005 eingeführten Rechtspflicht zu einem individualisierten Ausweis der Vorstandsvergütung ist die Gesellschaft durch Beschluss der Hauptversammlung vom 09.06.2006 für die Geschäftsjahre 2006 bis einschließlich 2010 befreit (Kodex-Ziffer 4.2.4).

Demgemäß werden auch die weiteren Angaben im Vergütungsbericht für die Vorstandsmitglieder nicht individualisiert erfolgen (Kodex-Ziffer 4.2.5).

**Vergütung
Vorstand**

Ziffer 5.3.3 des Deutschen Corporate Governance Kodex:

Der Aufsichtsrat hat keinen separaten Nominierungsausschuss zur Vorbereitung der Wahlvorschläge für die Aufsichtsratsneuwahl gebildet. Wahlvorschläge werden wie bisher in Anteilseigner-Sitzungen vorbereitet werden.

Nominierungsausschuss

D-66693 Mettlach, im Dezember 2008

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat

Frank Göring
Sprecher des Vorstands

Peter Prinz Wittgenstein
Vorsitzender des Aufsichtsrats